

Satzung Carpe Vinum Freiburg e.V.



§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Carpe Vinum Freiburg“, nach seiner Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz „eingetragener Verein“, in der abgekürzten Form „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Freiburg im Breisgau
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziel und Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist:

- Pflege des badischen Weines und der badischen Wein- und Lebenskultur
 - Forum für Weintrinker und –genießer
 - Vermittlung von Grundlagenwissen um den Wein
 - Aufbau und Pflege von Kontakten zu anderen Weinbauregionen und –ländern
 - Aufbau und Pflege von Kontakten zu den Weinerzeugerbetrieben Badens
 - Wissens- und Erfahrungsaustausch mit verwandten Vereinen und Verbänden
- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
 - (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

a) Aktive Mitgliedschaft

- (1) Aktives Mitglied kann sein, wer sich aktiv für die Ziele und Zwecke des Vereins einsetzt.
- (2) Die aktiven Mitglieder dürfen nicht jünger als 18 Jahre sein.
- (3) Die aktive Mitgliedschaft endet bei Tod oder durch Kündigung
- (4) Jedes aktive Mitglied verpflichtet sich, die durch die Mitgliedschaft erworbenen Kenntnisse und Verbindungen während der Mitgliedschaft und nach seinem Austritt nicht zu Zwecken, die dem Interesse des Vereins zuwiderlaufen, zu missbrauchen.

b) Passive Mitgliedschaft

- (1) Passives Mitglied kann sein wer sich nicht aktiv oder nur eingeschränkt für Veranstaltungen des Vereins engagiert.
- (2) Die passiven Mitglieder dürfen nicht jünger als 18 Jahre sein.
- (3) Passive Mitglieder können nur an denjenigen Veranstaltungen teilnehmen die zuvor vom Vorstand bestimmt wurden.

- (4) Der Mitgliedsbeitrag für eine passive Mitgliedschaft ist geringer als der Mitgliedsbeitrag für eine aktive Mitgliedschaft.
- (5) Aufgrund des eingeschränkten Einsatzes an Veranstaltungen und des geringeren Mitgliedsbeitrages sind passive Mitglieder vom Stimmrecht ausgeschlossen und können nicht in den Vorstand gewählt werden.
- (6) Die passive Mitgliedschaft endet bei Tod oder durch Kündigung.
- (7) Jedes passive Mitglied verpflichtet sich, die durch die Mitgliedschaft erworbenen Kenntnisse und Verbindungen während der Mitgliedschaft und nach seinem Austritt nicht zu Zwecken, die dem Interesse des Vereins zuwiderlaufen, zu missbrauchen.

c) Aufnahme eines Mitglieds

- (1) Zu „Carpe Vinum Freiburg“ aufgenommen werden kann nur, wer von einem Mitglied vorgeschlagen wird.
- (2) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, der/m Antragsteller/in die Gründe mitzuteilen.

§ 4 Kündigung

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung.
- (2) Die Kündigung muss schriftlich erfolgen und ist sofort wirksam. Bereits bezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 5 Ausschluss der Mitgliedschaft

- (1) Ein Mitglied kann durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
- (2) Ein Mitglied kann ferner aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Jahresbeitrages oder einer Umlage im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, wenn nach Absendung der Mahnung ein Monat fruchtlos verstrichen ist und in der Mahnung der Ausschluss angedroht wurde.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

- (3) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- (4) Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung
- (5) Der Betrag ist jährlich im Voraus zu zahlen

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern.
- (2) Den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB bilden der/die 1. Vorsitzende, 2. Vorsitzende, der/die Rechner/in und der/die

Schritfführer/in. Diese sind jeweils zu zweit gemeinschaftlich zur Vertretung des Vereins befugt. Weiterhin gibt es noch einen Beisitzer im Vorstand.

- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt.
- (4) Der/die Geschäftsführer/in der „Alte Wache - Haus der badischen Weine GmbH“ ist kraft Amtes Mitglied des Vorstandes.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt oder wenn es das Interesse des Vereins erfordert.
- (2) Der Vorstand lädt schriftlich oder per E-Mail unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen dazu ein.
- (3) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes hat die Mitgliederversammlung binnen 3 Monaten nach Bekannt werden des Ausscheidens stattzufinden.
- (4) Über die Versammlungsbeschlüsse und die vorgenommenen Wahlen ist ein Protokoll zu führen, welches von dem/der Vorsitzenden oder dem/der stellvertretenden Vorsitzenden sowie dem/der Schritfführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 10 Beschlussfähigkeit

- (1) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 11 Beschlussfassung, Amtsdauer

- (1) Es wird durch Akklamation abgestimmt. Auf Antrag ist geheim und schriftlich abzustimmen.
- (2) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- (3) Zu einem Beschluss über die Auflösung des Vereins oder der eine Änderung der Satzung enthält, ist die Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (4) Jede/r Amtsträger/in führt sein/ihr Amt bis zur turnusgemäßen Neuwahl des Nachfolgers / der Nachfolgerin. Wiederwahl ist möglich.

§ 12 Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

Die Auflösung erfolgt durch den Vorstand.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen der Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaft und Forschung für Tumorbologie an der Albert-Ludwigs-Universität, Freiburg e.V. zu.

§ 13 Mängelbehebung

Werden seitens des Vereinsregisters einzelne Punkte an der Satzung bemängelt und zur Änderung empfohlen, so ist der Vorstand dazu berechtigt, diese Mängelbehebung vorzunehmen.

Carpe Vinum Freiburg e.V.

Freiburg, den 05.03.2007

Achim Glockner
1. Vorsitzender/Versammlungsleiter

Fea Geissler
2. Vorsitzende